HALLE ★ *Die Stadt*

Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/04799**
Datum: 23.02.2005
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dr. Gesine Haerting

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Stadtrat	16.03.2005	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Stadträtin Dr. Gesine Haerting - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - zur Erweiterung der Tempo-30-Zone auf der Regensburger Straße

Beschlussvorschlag:

Die bereits bestehende Tempo-30-Zone auf der Regensburger Straße wird auf den Bereich zwischen Radeweller Straße und Karl-Meißner-Straße ausgedehnt.

gez. Dr. Gesine Haerting
Stadträtin BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Begründung:

Von der Merseburger Straße kommend existiert eine Tempo-30-Zone auf der Regensburger Straße bis Höhe Radeweller Straße. Ab Höhe Radeweller Straße ist wieder Tempo 50 erlaubt. Unmittelbar am Beginn dieser „T-50–Zone“ liegt die Grundschule Radewell. Im weiteren Verlauf der Straße befindet sich eine Kindertagesstätte.

Die Regensburger Straße ist stark von LKW-Verkehr befahren. Die Temporeduktion würde die Lärmbelastung der Kinder sowie die Abgasbelastung erheblich senken, ebenso natürlich die Unfallgefahr. Die Wohnqualität der übrigen Anlieger der Straße könnte gesteigert werden.

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Planen, Bauen
und Straßenverkehr

Halle, 10.03.2005

**Antrag der Stadträtin Dr. Gesine Haerting – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –
zur Erweiterung der Tempo-30-Zone auf der Regensburger Straße**

Die bereits bestehende Tempo-30-Zone auf der Regensburger Straße wird auf den Bereich zwischen Radeweller und Karl-Meißner-Straße ausgedehnt.

TOP: 7.3
Vorlagen Nr.: IV/2005/04799

Die Stadtverwaltung lehnt den Antrag ab.

Begründung

Die Regensburger Straße besitzt eine überörtliche Verbindungsfunktion und eine Erschließungs- und Aufenthaltsfunktion. Sie ist in der Kategorisierungsgruppe C III eingeordnet. Die Straßen dieser Gruppe bilden einen überwiegenden Anteil des Straßenhauptnetzes. Zur Gewährleistung der Verbindungsfunktion beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Bis zum Juni 1996 galt für die Regensburger Straße eine Geschwindigkeit von 50 km/h. Auf Grund starker Beschädigungen der Fahrbahnoberfläche musste schrittweise die Geschwindigkeit auf 30 km/h herabgesetzt werden mit der Maßgabe, nach erfolgter Oberflächensanierung die Beschilderung wieder in den vorherigen Stand umzusetzen.

Die Fahrbahnoberfläche wurde in zwei Teilabschnitten saniert. Der erste Streckenabschnitt zwischen Radeweller Straße und Knappenstraße ist im November 2002 erneuert worden. Die entsprechende Beschilderung (50km/h) wurde am 16.12.2002 umgesetzt. Der vorhandene Fußgängerüberweg in Höhe der Regensburger Straße 37 (an der Schule) ist gemäß § 26 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) eingerichtet worden. Eine zusätzliche Beschränkung ist nicht erforderlich, da ohnehin nur mit mäßiger Geschwindigkeit an Fußgängerüberwege herangefahren werden darf (§ 26 StVO).

Der zweite Streckenabschnitt zwischen Alfred-Reinhardt-Straße und Radeweller Straße wurde in dem Zeitraum von Oktober bis Dezember 2004 saniert. Die entsprechende Beschilderung wird am 11.03.2005 umgesetzt. Der in diesem Abschnitt befindliche Fußgängerüberweg entspricht auf Grund der fehlenden Beleuchtungseinrichtung noch nicht den Allgemeinen Vorschriften zur Straßenverkehrsordnung. Deshalb bleibt an dieser Stelle auch weiterhin das Gefahrenzeichen 134 (Fußgängerüberweg) in Verbindung mit dem Verkehrszeichen 274-53 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit “30”) bestehen. Nach erfolgter baulicher Umgestaltung werden die Verkehrszeichen entfernt.

Im Antrag wird für die Regensburger Straße eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h

zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen gefordert. Die Voraussetzung für eine Anordnung ist zunächst die Feststellung der örtlich zuständigen Immissionsschutzbehörde, dass in einem bestimmten Bereich, ggf. zu bestimmten Zeiten, die Konzentrationswerte der nach § 40 Abs. 2 Satz 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) erlassenen Verordnung überschrittenen werden und dass zur Verminderung bzw. Verhinderung dieser Schadstoffkonzentration bestimmte verkehrsrechtliche Maßnahmen notwendig sind. Aktuelle Messergebnisse liegen zum jetzigen Zeitpunkt bei der Stadtverwaltung nicht vor. In der vergleichbaren Äußeren Leipziger Straße wurden Messungen durchgeführt, die unterhalb der Grenzwerte lagen.

Dr. Thomas Pohlack
Beigeordneter